



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/3809

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.08.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	07.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einsatz der neuen Blitzer an Gefahrenstellen im Stadtbezirk I

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 07.08.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 31.08.2020

36-361-deu
Lisa Deuschle
☎ 36 70

31.08.2020

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens
gez. Richrath

Einsatz der neuen Blitzer an Gefahrenstellen im Stadtbezirk I
- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 07.08.2020
- Antrag Nr. 2020/3809

Der Einsatz und die Standortplanung der neuen Semi-Stationären Messanhänger befand sich aktuell noch in der Erprobungsphase.

Da die Stadt Leverkusen bisher keinerlei Erfahrung mit dem Betrieb der Anhänger besitzt und auch der neu eingestellte Mitarbeiter sich erst mit dem System vertraut machen musste, wurden für die Erprobungsphase zunächst Standorte ausgewählt, an denen das Einrichten der Kamerasysteme aufgrund eines hohen Verkehrsaufkommens nahezu problemlos möglich ist.

Am 11.08.2020 wurde einer der Semi-Stationären Messanhänger an der bereits vorhandenen Messstelle auf der Wupperstraße positioniert. Bei der durchgeführten Messung, welche bis zum 17.08.2020 andauerte, konnten bisher 53 Geschwindigkeitsverstöße festgestellt werden.

Außerdem wird der Betrieb der Semi-Stationären Messanhänger auf der Solinger Straße zeitnah geprüft.

Die neuen Messanlagen dürfen, analog der Radarwagen, nur unter bestimmten Voraussetzungen betrieben werden.

- Die Standortwahl der Semi-Stationären Messanhänger ist ebenfalls an eine vorher eingerichtete Messstelle gebunden.
- Die Anhänger können einen Großteil der bereits vorhandenen Messstellen zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung ebenfalls nutzen.
- Allerdings gibt der Hersteller eine Maximalhöhe der Kamerasysteme von 1,40 m zwingend vor, um gerichts feste Messungen durchführen zu können.
- Die Maximalhöhe der Messsysteme ist im Anhänger selbst bereits erreicht, so dass dieser auf Geh- und Radwegen nicht platziert werden kann bzw. sollte.
- Um gerichts feste Messungen durchführen zu können, muss der Anhänger folglich in Parkbuchten oder am rechten Fahrbahnrand positioniert werden.

- An neuen Messstandorten muss weiterhin mindestens ein Kriterium der Gefahrenstelle erfüllt sein, um die Einrichtung einer Messstelle vorzunehmen. Eine Gefahrenstelle liegt vor, wenn sich in unmittelbarer Nähe Orte und Strecken befinden, die vermehrt von schwachen Verkehrsteilnehmern wie Fußgänger und Fahrradfahrer, sowie von besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen genutzt werden.

Außerdem handelt es sich gemäß der am 15. Juli 2013 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zu § 48 Abs. 2 OBG um eine Gefahrenstelle, wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung festgestellt werden.

Hierbei liegt der allgemeine Richtwert bei einer ahndungsrelevanten Überschreitungsquote von mind. 20 %.

Weiterhin muss die Neueinrichtung durch die Polizei genehmigt werden.

Ordnung und Straßenverkehr